

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

vnnd selbstens zu verkauffen zugelassen werden/ davon sie dem Fleischhacker von einem Hauptvieh mehrere nicht als 1. gulden zu geben/ wie auch sich die Interthanen/ vnd alle diesenigen/ so ihr Vieh den Fleischhackern verkauffen/ im Kauff darnach zurichten/ schuldig senn sollen.

Mit dem Fischwerck/ soll es/ was das fant haben und verkauffen/ anlanat/ allerdings

Mit dem Fischwerck/ soll es/ was das fanl haben und verkauffen/ anlangt/ allerdings dem Herkommen/ und zunmahl der gefruckten Fischordnung gemäß gehalten; Sonsten aber in dem werth nachfolgender massen/ und nicht höher/ gegeben werden.

Nemlich: Ein Mäßt lauter Grundl von 10. die auffs meiste umb 15. kreuzer. Spalt: und Stuckferchen von 20. 24. die meist 30. kreuzer. Maß: und Schoßferchen aber von 10. die Keuzer. Eschling von 4. die auff 6. kreuzer. Ein Zetiäsch von 20. in 24. Ind die Gemeinäsch von 12. diß 15. kreuzer. Schußpärdl von 8. diß auff 10. kreuzer. Stuckpärmb aber von 30. 45. kreuzer dig auff 1. gulden. And was gar die größten Stuck vmb 1. gulden 30. kreuzer. Prezen Sechiel von 8. diß auff 12. kreuzer. Große Stuck der Traun Jechten von 1. gulden diß auff 1. gulden 30. kreuzer. And die allergrößten von 7. Orth diß auff 2. gulden. Böhaimische Sechten und Karpfsen aber/ nach dem Gewicht/ und wie der Satz allweg solle gemacht werden/ dessenthalben man sich vorhero bey dem geordneten Fischmeister jedesmals anmelden solle. Zingel und Scheiden von 10. 12. und was die größten von 20. diß gar 24. kreuzer. Weißfisch/ sollen nach billichen werth geben: und darüber niemand beschwert werden. Pfrillen von 5. 6. diß auff 8. kreuzer. Die Sprenzling aber/ seynd sowol auff saylem Marckt/ als sonst zuverkaufsen/ ohne sondere verwilligung des Fischmeisters allerdings; und bey hoher Strass verbotten. And so viel schließlich die auff der Tonaw herab kommende seembde Fisch anlangt/ sollen dieselbe wie schließlich die auff der Tonaw herab kommende frembde Fisch anlangt/ sollen dieselbe wie die Fischordnung vermag/ vnd sonst mit anderen Victualien vnd Pfenberten auch beschicht/ allhie 3. Tag fanil gehalten: vnd was nicht verkaufft/ allsdann erft auff Berwilligung beg aufie 3. Lag sahl gehalten: vnd was nicht verkauftst, allsdann erst auff Verwilligung deß Fischmeisters mit Politen weiter geführt werden. Von Geslügel solle ein gemester Capaun höher nicht als per 1. gulden 30. kreußer. Ein vngemester per 43. kreußer. Gemäschte Gans per 43. kreußer. vngemäste per 30. kreußer. Henn per 20. kreußer. Ein paar Händel per 16. kreußer. Paar Tauben per 8. kreußer. Ein Enden per 15. kreußer/ vnd ein Ey per 1. Psennig. Das Psunds Schmalz aber per 24. kreußer/ vnd Butter per 18. kreußer. Inngleichen ein Psund Wachs per 1. gulden. Sanssen per 40. kreußer. Leinöl 15. kreußer. Schönester Kaar ider Flachs 15. Woll 30. kreußer.

Das buchene Solt aber def beften Klaffter per 3. gulden. Feuchtene oder Dennen per 2. gulden, das vbrige als Puchen/ Anchen/Khrisch-baummes und gleichen hartes Holh

1. klaffter per 2. gulden 30. kreußer verkaufft werden. Mit dem Wein aber solle es bif auffs künfftige lesen/ vnd zu Kaußbringung der heurigen Wein folgender gestalt gehalten werden/ daß nemlichen die beste Kandl des vieredigen Wein an keinem Ort im Land höher nicht als per 43. kreußer der heurige aber per 40. kreußer. Der Weinessig per 24. kreußer Preßessig per 12. kreußer. Der Eymer Frenstätter Bier höher nicht als per 4. gulden/ vnd die Kandel 9. kreußer. Das gemeine Bier aber per 2. gulden 30. kreuger erkaufft/ vind die Kandel per 6. kreuger aufleut geben werden. Es solle auch kein Wirt weder auff dem Gew noch Stätten oder Märkten Preßmost oder Baprischen/ neben Oesterreichischen oder andern Weinen in die Keller ein-

ziehen/ vnd verkauffen.

Was aber den Valor allerlen/ Müntsforten anbelangt/ mit denselben solle es wie bisher und solcher Gestalt gehalten werden/ wie dieselben ben einer Ersamen Lanndischafft Einnemer/ und andern führnemen Emptern diß Lands/ auch sonsten insgemein im Land (allein die gar kleinen gröscht ausgeschlossen) eingenommen oder aufgeben werden/ Inmassen dann das jüngste wegen der 3. vnd 6. Bahnen publiciertes Patent dahin gar nicht gemainet/ daß diselben/ wie es etliche verstehen wollen/ gant oder gar exterminiert und nicht merh vag olseiben/ wie es einige verstehen wollen/ gang voer gar exterminiert vnd nicht merh genommen solle werden/ sondern nur dahin zu verstehen/ daß man sich vor dergleichen gar geringen vnd schlimmen sorsen hüsen solle/ darben es dann nochmalen verbleibt/ daß nemblichen deßhalb durchaußnicht auff die besser 3. vnd 6. Bahner verstanden worden/ sondern dieselben wie hievor männiglichen zu nemen schuldig seyn solle.

Ind weillen auch das Ensen hin vnd wider im Land/ sondersich in Stätten vnd Märckten

von den Eysenhändlern gant vbermäßig gesteugert wird/ sollen die Obrigkeiten solches keines wegs zulassen/ sondern darob seyn/ daß vber zulassung eines gebührlichen Gewins alle vbermäßigen Staigerung ab oder eingestellt werde/ vnd also sich sonderlichen der ge-

meine Man nicht zu beschweren habe.

Demnach nunmehr also dem gemeinen Bawersman wie seine Getrand vnd Vieh/ wie auch dem Fleischhacker vnd Wirtsen/ wie sie den Wein vnd Fleisch verkaufsen sollen/ wie auch sonsten von allerlay Victualien vnd sachen obverstandener massen Satz: Vnd Ordnung gemacht worden/ So ist auch hingegen aller vernunfft gemäß/ daß sich die Kauff- oder Handelsleut/ vnd dieselbe gleichfals etwas ringeren/ Inmassen dann hierauff in höchsternändter seiner Fürstl. Durchl. etz. Namen alles Ernst mein Befelch/ deß dißfals allen